



Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, die europaweite Transparenz weiter zu erhöhen, um potentiell aggressive Steuergestaltungen zu entdecken. Was es mit den damit verbundenen Offenlegungsvorschriften auf sich hat und welche Pflichten daraus resultieren, wollen wir Ihnen in dem nachfolgenden Schreiben erläutern.

DAC 6 kurz und knapp erklärt

Die 6. Amtshilferichtlinie der Europäischen Union ("DAC 6") wurde durch das "Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen" in Deutschland umgesetzt. Damit sind sowohl Sie persönlich als auch wir, als Berater, ab dem 01.07.2020 verpflichtet grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu melden. Die Meldung hat beim Bundeszentralamt für Steuern innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht können mit einer Geldbuße von bis zu EUR 25.000 geahndet werden. Darüber hinaus müssen auch "Altfälle" ab dem 25. Juni 2018 bis zum 30.09.2020 (sog. "Übergangsphase") gemeldet werden.

Was ist der Inhalt der Meldepflicht?

Von der Offenlegungspflicht betroffen sind all jene grenzüberschreitende Steuergestaltungen, Strukturen aber teilweise auch Transaktionen, die ein Kennzeichen einer enumerativen Aufzählung erfüllen. Sofern die umgesetzte Gestaltung, Struktur oder Transaktion mit einer Steuerersparnis von direkten Steuern einhergeht, kann die Meldepflicht verpflichtend sein. Da die Richtlinie in ganz Europa umgesetzt werden soll, existieren ähnliche Mitteilungspflichten in allen EU Mitgliedstaaten.

Der von dem Gesetzgeber verabschiedete Katalog umfasst eine Vielzahl von komplex ausgestalteten Merkmalen. Sollten Sie eine grenzüberschreitende Steuergestaltung umgesetzt haben, bitten wir Sie, auf uns zuzukommen, um eine mögliche Meldepflicht mit uns zu besprechen. An dieser Stelle möchten wir noch einmal hervorheben, dass es sich bei der Erfüllung der Meldepflicht nicht um eine (Selbst-)Anzeige handelt. Die Intention der Meldepflicht ist, einen umfassenden Überblick über grenzüberschreitende Tätigkeiten im Binnenraum zu erhalten und nicht steuerstrafrechtliche Schritte einzuleiten.

Wir selbst sind als sog. "Intermediär" zur Meldung von grenzüberschreitenden Sachverhalten verpflichtet, an denen wir mitgewirkt haben. Als Ihr Berater sind wir jedoch weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen nur sachliche und anonymisierte Daten melden. Dabei achten wir sehr genau darauf, dass keine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Höchste Verschwiegenheit ist uns wichtig, da dies der Grundstein für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist.



Darüber hinaus sind Sie jedoch – unabhängig von unserer anonymisierten Meldung – weiterhin zu einer sog. "Nutzernachmeldung" verpflichtet. Um für Sie den Aufwand insoweit zu reduzieren, können wir auch diese Meldung gerne für Sie übernehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Entbindung von der Verschwiegenheit. Sofern wir einen Sachverhalt, in dem Sie von uns beraten wurden, identifizieren, der uns zu einer Meldung verpflichtet, werden wir Sie selbstverständlich davon im Vorhinein in Kenntnis setzen und die verschiedenen Optionen mit Ihnen im Detail besprechen.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Die gesetzliche Grundlage zur grenzüberschreitenden Meldepflicht wurde erst zum 1. Januar 2020 in Deutschland umgesetzt. Allerdings gilt die Meldepflicht auch rückwirkend vom 25. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2020. Ab dem 1. Juli 2020 muss die Meldung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtend innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Andernfalls drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 25.000 EUR. Auf Ebene der EU wird derzeit aufgrund der Corona-Krise diskutiert, die Anwendbarkeit der Meldefristen sowie den Übergangszeitraum um drei Monate zu verschieben.

Was bedeutet das für Sie als Mandanten und welche Folgen hat die Meldung?

Sollten Sie eine Steuergestaltung umgesetzt haben und nun zur entsprechenden Meldepflicht Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Wir unterstützen Sie selbstverständlich bei der Meldung. Auch wenn Sie andere Beratungen in Anspruch genommen haben, die eine Meldepflicht begründen könnten, würden wir uns über Ihren Anruf freuen.

Im Rahmen des Meldeverfahrens werden Registrierungs- und Offenlegungsnummern vergeben. Diese sind in Zukunft in den Steuererklärungen anzugeben. Daher kann es sein, dass Betriebsprüfer in den kommenden Jahren dazu übergehen werden, auf Basis dieser Nummern Informationen zu gemeldeten Steuergestaltungen einzufordern. Umso wichtiger ist es, eine entsprechende Dokumentationsgrundlage zu schaffen.

Bitte kommen Sie gerne auf uns zu, wenn wir Sie diesbezüglich unterstützen können.

Ihre Ansprechpartner:



Markus Thürauf

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

markus.thuerauf@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Dr. Thomas Sanna

Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater

thomas.sanna@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0





Güler Kiral

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

gueler.kiral@sonntag-partner.de Tel.: + 49 821 57058 - 0



Lydia Albert

Steuerassistentin

<u>lydia.albert@sonntag-partner.de</u> Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter https://www.sonntag-partner.de/